

Entwurf

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes zu einer Registrierkassensicherheitsverordnung:

Mit der Änderung der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. I Nr. XX/2015 wurde der Grundstein für die verpflichtende Erfassung jedes Barumsatzes mittels elektronischer Registrierkasse mit technischer Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation sowie für die Belegerteilung und -entgegennahme gelegt. Durch Anforderungen an Registrierkassen und Signaturerstellungseinheiten soll die Manipulationssicherheit und deren Überprüfbarkeit sichergestellt werden.

II. Besonderer Teil

Inhalt der Verordnung

Zu §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 2:

Mit gesetzeskonformer Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung in der Registrierkasse gilt die gesetzliche Vermutung des § 163 Abs. 1 BAO für die Ordnungsmäßigkeit der Losungsermittlung der Barumsätze der jeweiligen Registrierkasse.

Der über FinanzOnline vergebene Initialwert wird im Datenerfassungsprotokoll als Signatur für den ersten Barumsatz hinterlegt. Für diesen Startbeleg sind die Belegdaten gemäß § 132a Abs. 3 BAO maßgeblich, wobei als fortlaufende Nummer „eins (1)“, als Tag der Belegausstellung das Datum der Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung (§ 6), als Menge „Null (0)“, als handelsübliche Bezeichnung „Startbeleg“ und als Betrag der Barzahlung „Null (0)“ einzutragen sind. Der Startbeleg ist als Grundaufzeichnungen zumindest sieben Jahre aufzubewahren (§ 132 BAO).

Zu § 5:

Unter Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen ist eine Softwarekomponente zu verstehen, die bei Abschluss eines Online-Geschäftes mit einem in Österreich steuerpflichtigen Unternehmen eine Zahlungsbestätigung mit kryptografischer Signatur zum Download bereitstellt.

Als geeignete Schnittstelle zwischen Registrierkasse und Signaturerstellungseinheit gelten beispielsweise ein USB-Anschluss und ein Steckplatz in der Systemplatine der Registrierkasse, über die Daten gesendet und empfangen (ausgetauscht) werden können oder ein dazu geeigneter Netzwerkanschluss.

Insofern eine Signaturerstellungseinheit von mehreren Registrierkassen direkt (z. B.: HSM) oder indirekt (z. B.: „Masterkasse“) angesteuert wird und die erforderlichen Signaturen liefern kann, kann eine Signaturerstellungseinheit für mehrere Registrierkassen verwendet werden. In diesen Fällen wird über FinanzOnline im Zuge der Registrierung der Signaturerstellungseinheit für jede Registrierkasse ein Initialwert zugeordnet.

Zu § 6:

Die über FinanzOnline vergebenen Initialwerte müssen der Software der jeweiligen Registrierkasse vor der Erstellung des ersten Belegs zugeführt werden können, damit diese Werte von der Registrierkasse im Zuge der Anforderung einer Signatur an die Signaturerstellungseinheit bereitgestellt werden können.

Mit der Eingabe des Initialwertes muss durch die Software der Registrierkasse für die fortlaufende Dokumentation der Barumsätze eine Verbindung zu einer leeren Ereignisprotokolldatei hergestellt werden (Einrichtung des Datenerfassungsprotokolls), die das automatische Auffinden des vorhergehenden Barumsatzes in der Registrierkasse ermöglicht.

Der Startbeleg ist sieben Jahre aufzubewahren.

Zu § 7:

Das Datenerfassungsprotokoll (Kassenjournal) ist als Grundaufzeichnung zumindest sieben Jahre aufzubewahren (§ 132 BAO).

Die Sicherung des Datenerfassungsprotokolls soll gewährleisten, dass bei Ausfall der Registrierkasse (§ 17) die Barumsätze zumindest bis zum vorangehenden Quartal rekonstruierbar sind und unterliegt der abgabenrechtlichen Aufbewahrungspflicht. Als externes Medium können beispielsweise externe Festplatten oder USB-Sticks verwendet werden.

Zu §§ 7 Abs. 4 und 19 Abs. 2:

Die Software einer Registrierkasse muss die Eingabe von Datumsangaben für die zeitliche Eingrenzung der Barumsätze ermöglichen und die Ausgabe der entsprechenden Barumsätze auslösen können.

Zu § 8:

Für den Monats- bzw. Jahresbeleg sind die Belegdaten gemäß § 132a Abs. 3 BAO maßgeblich, wobei als Menge „Null (0)“, als handelsübliche Bezeichnung „Monatsbeleg“ bzw. „Jahresbeleg“ und als Betrag der Barzahlung „Null (0)“ einzutragen sind. Der Monats- und Jahresbeleg sind als Grundaufzeichnungen zumindest sieben Jahre aufzubewahren (§ 132 BAO).

Zu § 9, 10 und 11:

Datum und Uhrzeit sind nach dem ISO 8601-Format aufzubereiten (JJJJ-MM-TTThh:mm:ss).

Beispiel: 2017-06-14T23:34:30.

Der Stand des Umsatzzählers ist in ganzen Hundertern auszugeben.

Beispiel:

Stand des Umsatzzählers: 50.370,65

Stand des Umsatzzählers (in ganzen Hundertern): 503

Zu § 12, 13, 14:

Als Signaturerstellungseinheiten sind grundsätzlich für qualifizierte Signaturen zulässige Geräte geeignet. Für HSMs können einige der Anforderungen an derartige Geräte auch durch technisch-organisatorische Maßnahmen erfüllt werden. Sofern im Zusammenhang mit dieser Verordnung davon Gebrauch gemacht wird, besteht die zusätzliche Erleichterung im Wegfall der alleinigen Kontrolle, da diese aufgrund der Verkettung nicht für die Sicherheit des Gesamtsystems von Bedeutung ist.

Im Sinne eines offenen Marktes werden in der Verordnung direkt keine Einschränkungen in Bezug auf die im Anhang der Signaturverordnung angeführten zulässigen Signatursuiten (z. B. SHA-256) gemacht.

Aus den auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlichten Details zum maschinenlesbaren Code wird hervorgehen, dass dieser möglichst klein zu halten ist (kompakter QR-Code) und eine sichere Überprüfung ermöglichen muss.

Zu § 15:

Für die Sicherheitseinrichtungen in Registrierkassen wird im Rahmen des für Österreich reservierten Verwaltungsbereiches der OID „Österreichische Finanzverwaltung Registrierkasseninhaber“ festgelegt. Damit sind Zertifikate für Registrierkassen erkennbar und durch ZDAs ausstellbar.

Signaturen und Zertifikate sowie deren Gültigkeit und Widerruf muss eindeutig erkennbar sein. Daher sind nur solche Zertifikate zu verwenden, die im Wege des ZDA und des Root-Zertifikats über die Trust-List zugänglich sind. Durch diese Bestimmung werden allfällige andere Zertifikate des gleichen ZDA ausgeschlossen, da bei diesen die Sorgfaltspflicht nicht im Wege der jeweiligen nationalen Aufsicht sichergestellt wäre. Die Zertifizierungsdiensteanbieter können unter https://ec.europa.eu/information_society/policy/esignature/trusted-list/tl-mp.xml abgerufen werden.

Zu § 16:

Anträge und Meldepflichten des Unternehmers können auch durch seinen bevollmächtigten Vertreter wahrgenommen werden.

Der vom Unternehmer frei wählbare Benutzerschlüssel ermöglicht die Entschlüsselung der im maschinenlesbaren Code verschlüsselt dargestellten Daten.

Zu § 17:

Von einem nur vorübergehenden Ausfall der Sicherheitseinrichtung in der Registrierkasse ist jedenfalls bei Stromausfall, planmäßigen Wartungsarbeiten und anderen Ereignissen auszugehen, die zu einer Funktionsunfähigkeit der Sicherheitseinrichtung führen, die nicht länger als 48 Stunden andauert.

Eine Außerbetriebnahme liegt beispielsweise vor bei Einstellung des Betriebes oder planmäßiger Reduzierung der Anzahl der im Betrieb verwendeten Signaturerstellungseinheiten oder Registrierkassen. Als Komponenten der Sicherheitseinrichtung in der Registrierkasse kommen die Registrierkasse selbst (Hard- oder Software) und die Signaturerstellungseinheit in Betracht.

Für den Sammelbeleg sind die Belegdaten gemäß § 132a Abs. 3 BAO maßgeblich, wobei sämtliche Belege, die während des jeweiligen Ausfalles mit dem Hinweis „Sicherheitseinrichtung ausgefallen“ versehen wurden, in den Sammelbeleg aufzunehmen und dabei je Beleg, als Menge die fortlaufende Nummer des jeweiligen Barumsatzes, als handelsübliche Bezeichnung der maschinenlesbare Code des jeweiligen Barumsatzes und als Betrag der Barzahlung „Null (0)“ einzutragen sind. Der Sammelbeleg ist als Grundaufzeichnungen zumindest sieben Jahre aufzubewahren (§ 132 BAO).

Für den Schlussbeleg sind die Belegdaten gemäß § 132a Abs. 3 BAO maßgeblich, wobei als Menge „Null (0)“, als handelsübliche Bezeichnung „Schlussbeleg“ und als Betrag der Barzahlung „Null (0)“ einzutragen sind. Der Schlussbeleg ist als Grundaufzeichnungen zumindest sieben Jahre aufzubewahren (§ 132 BAO).

Zu § 18:

Die Datenbank über Sicherheitseinrichtungen in Registrierkassen dient einzig der Information der Organe der Abgabenbehörden und enthält die zur Registrierung (§§ 16, 22), Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (§§ 17, 23) und Kontrolle (§§ 19, 24) erfassten Daten.

Zu §§ 21, 23 und 24:

Das Gutachten muss die einzelnen Softwarekomponenten so darstellen, dass sie einzeln überprüft werden können bzw. überprüft werden kann, ob nachträglich eine Veränderung der einzelnen Softwarekomponente erfolgte. Die Übergabe der Referenzprogramme der Softwarekomponenten ist vorgesehen, um die Überprüfung der Übereinstimmung anhand selbstberechneter Hashwerte durchführen zu können.

Das Vorgehen bei der Begutachtung muss erkennbar sein (Prüfmethode). Die Einzelergebnisse der Begutachtung müssen aufgelistet werden (Bestätigungsvermerk pro gesetzlicher Anforderung).

Zu § 22:

Mit positivem Feststellungsbescheid gilt die gesetzliche Vermutung des § 163 Abs. 1 BAO für die Ordnungsmäßigkeit der Losungsermittlung der Barumsätze im jeweiligen geschlossenen Gesamtsystem.

Zu § 25:

Die Regelungen über die technische Sicherheitseinrichtung sind ab 1. Jänner 2017 verpflichtend einzuhalten.

Unbeschadet der bisher geltenden Bestimmungen laut Kassenrichtlinie 2012 treten die Bestimmungen über die Anforderungen an die Registrierkasse (Abs. 2) mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Durch diese Regelung soll eine zeitgerechte Umsetzung ermöglicht werden. Bereits ab 1. Juli 2016 soll es aufgrund der technischen Umsetzung durch das Bundesministerium für Finanzen möglich sein, die technische Sicherheitseinrichtung in Betrieb zu nehmen, bzw. registrieren zu lassen, um Umstellungsprobleme zu verhindern. Durch die Vorlaufzeit von sechs Monaten wird für die Unternehmer die Möglichkeit geschaffen, mit 1. Jänner 2017 den Betrieb der Registrierkassen mit Sicherheitseinrichtung ohne Verzögerungen aufzunehmen, bzw. fortzusetzen.